



Verordnung der Stadt und der Primarschulgemeinde Frauenfeld über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Version vom 31.08.2020

Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit Betreuungsorganisationen und deren Erlass von Tarifreglementen

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich und Inhalt	2
II.	Grundlagen	2
III.	Allgemeine Grundsätze	2
IV.	Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag	3
V.	Ermässigungen	4
VI.	Tarife.....	4
VII.	Betreuungs- und Beitragsvereinbarungen	4
VIII.	Neuberechnung des Elternbeitrages	4
IX.	Unrechtmässiger Bezug.....	5
X.	Rechtsmittel.....	5
XI.	Änderungen des Beitragsreglements	5
XII.	Beratung und Unterstützung.....	5
XIII.	Genehmigung und Inkraftsetzung.....	5

Hinweise zur sprachlichen Regelung

Die Primarschulgemeinde wird nachfolgend PSGF genannt.

Mit der Bezeichnung Eltern sind im Folgenden Erziehungsberechtigte oder Erziehungsverantwortliche gemeint.

Die Bezeichnung Betreuungstarif benennt den kostendeckenden Betrag pro Betreuungsmodul.

Die Bezeichnung Elternbeitrag benennt den von den Eltern zu leistenden Betrag.

I. Geltungsbereich und Inhalt

- Art. 1 Die Verordnung gilt für die Stadt, bzw. PSGF sowie für alle von ihr mitfinanzierten Betreuungsorganisationen.
- Art. 2 Geregelt werden die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit den mitfinanzierten Betreuungsorganisationen und die Eckwerte für den Erlass von Tarifreglementen.

II. Grundlagen

- Art. 3 Grundlagen der Verordnung sind:
- a) Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. August 2004 des Kantons Thurgau.
 - b) Das Grundkonzept „Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung Frauenfeld“ – Strategische Grundlagen und Formen der Zusammenarbeit mit den Betreuungsorganisationen, genehmigt von Stadtrat und Primarschulbehörde am 2. März 2010.
 - c) Die Vereinbarung betreffend familien- und schulergänzender Kinderbetreuung zwischen der Stadt und der Primarschulgemeinde Frauenfeld vom 22. September 2020.
- Art. 4 Die Zusammenarbeit der Stadt und/oder der PSGF mit den Betreuungsorganisationen wird in Leistungsvereinbarungen geregelt.

III. Allgemeine Grundsätze

- Art. 5 Der Betreuungstarif für die einzelnen Betreuungsmodule orientiert sich an den Kosten des jeweiligen Betreuungsangebotes.
- Art. 6 Die Bemessung des individuellen Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Je nach Einkommenslage bewegt sich der Elternbeitrag zwischen dem minimalen Tagessatz (= Minimaltarif) und dem maximalen Tagessatz (= Maximaltarif).
- Art. 7 Die Berechnungsgrundlage der Elternbeiträge für Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Frauenfeld orientiert sich in jedem Falle am maximalen Tagessatz. Allfällige Geschwisterrabatte dürfen nicht höher ausfallen als die in Art. 18 festgelegten Prozentsätze.
- Art. 8 Die Betreuungsorganisationen können über die Betreuungstarife hinaus Gebühren verlangen (Anmeldegebühren, Mitgliederbeiträge, Depot).
- Art. 9 Auslagen und ausserordentliche Zusatzangebote der Betreuungsorganisationen (z.B. Ausflüge, ausserordentliche Angebote auch ausserhalb der Betreuungseinrichtung, spezielle Hygieneartikel, Windeln, Beitrag für die Anschaffung von Ersatzkleidern) werden Eltern zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Art. 10 Das Betriebs- und Rechnungsjahr der Betreuungsorganisation entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag

- Art. 11 Für die Berechnung des Elternbeitrages wird in der Regel auf die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des oder der Erziehungsberechtigten abgestützt.
Berechnet wird der individuelle Elternbeitrag auf Grund des steuerbaren Einkommens (entspricht massgebendem Gesamteinkommen).
Bei Vorhandensein von steuerbarem Vermögen ist der Maximaltarif zu bezahlen.
- Art. 12 Wer einen Elternbeitrag beansprucht, der unter dem Maximaltarif liegt, muss die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern vorlegen. Die Betreuungseinrichtung kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.
Wer dieser Obliegenheit nicht nachkommt bezahlt den Maximaltarif.
- Art. 13 Für die Berechnung des Elternbeitrages werden die Einnahmen des ganzen Haushaltes berücksichtigt. Zur Ermittlung des entsprechenden massgebenden Gesamteinkommens werden folgende Steuerdaten berücksichtigt:
- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
 - b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat),
 - c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat,
 - d) vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsorganisation eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird,
 - e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), sobald das Paar seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.
- Art. 14 Vermindert sich das steuerbare Einkommen gegenüber der letzten Veranlagung um mindestens 20'000 CHF, so erfolgt die Ermittlung der massgebenden Gesamteinkünfte gemäss Art. 15.
- Art. 15 Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte auf Grund der gegenwärtigen Einkommensnachweise ermittelt.
Dies betrifft insbesondere:
- a) Personen, die der Quellensteuer unterstehen
 - b) Personen, die in Trennung oder Scheidung sind und noch keine dies berücksichtigende Steuerrechnung vorlegen können
 - c) neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland.
- Art. 16 Die Einstufung und damit die Ermittlung des für die Höhe des Elternbeitrags massgebenden Einkommens wird von den Betreuungsorganisationen selber vorgenommen.
Beschwerden und Einsprachen gegen die Einstufung sind schriftlich an die jeweilige Betreuungseinrichtung zu richten.
- Art. 17 Die Betreuungsorganisationen regeln den Umgang mit Härtefällen.

V. Ermässigungen

- Art. 18 Nutzen mehrere Kinder (mit gesetzlichem Wohnsitz Frauenfeld) aus dem gleichen Haushalt das Angebot der gleichen Betreuungsorganisation, so wird auf den Gesamtrechnungsbetrag ab dem 2. Kind 10% und ab dem 3. Kind 15% Rabatt gewährt.

VI. Tarife

- Art. 19 Bis zu einem massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen von 20'000 CHF wird der Minimaltarif verrechnet. Ab einem massgebenden Gesamteinkommen von 80'000 CHF gilt der Maximaltarif. Die Abstufungen zwischen den beiden Polen erfolgt linear.
- Art. 20 Für Kinder bis 18 Monate wird ein Zuschlag von 25 Prozent auf den ordentlichen Tarif der jeweiligen Betreuungsorganisation erhoben (Säuglingstarif). Dies gilt auch für Kinder im Vorschulalter mit Massnahmen in Heilpädagogischer Früherziehung (HFE).
- Art. 21 Die Stadt resp. die PSGF legen in ihren Leistungsvereinbarungen mit den jeweiligen Betreuungsorganisationen die entsprechenden minimalen und maximalen Tagessätze fest.
- Art. 22 Die Einrichtungen sind frei in der Tarifgestaltung der Plätze, die nicht von der Stadt resp. PSGF mitfinanziert werden. Es muss jedoch mindestens der in der Leistungsvereinbarung festgesetzte maximale Tagessatz verlangt werden.
- Art. 23 Tarifänderungen müssen von der Betreuungsorganisation unter Einhaltung der Kündigungsfrist den Eltern mitgeteilt werden.

VII. Betreuungs- und Beitragsvereinbarungen

- Art. 24 Beginn, Art und Umfang der Betreuung, die Betreuungskosten und deren Fälligkeiten, die Beendigung sowie die Modalitäten der Änderung oder Kündigung werden jeweils zwischen den Betreuungsorganisationen und den Eltern schriftlich vereinbart.
- Art. 25 Gesetzliche Vertretungen sind erziehungsberechtigten Personen gleichgestellt.
- Art. 26 Das Inkasso der Elternbeiträge obliegt den Betreuungsorganisationen.

VIII. Neuberechnung des Elternbeitrages

- Art. 27 Eine Neuberechnung des Elternbeitrages unterhalb des Maximaltarifs erfolgt in der Regel:
- a) mindestens einmal jährlich;
 - b) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
 - c) bei einer Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf den Elternbeitrag haben;
 - d) bei Vorliegen einer neueren definitiven Steuerveranlagung. Die Meldepflicht liegt bei den Eltern, welche verpflichtet sind, eine Kopie der jeweils aktuellsten Steuerveranlagung umgehend weiterzuleiten.

- Art. 28 Ergibt die Neuberechnung eine Änderung des Elternbeitrags, wird dieser auf den der Meldung folgenden Monat angepasst. Vorbehalten bleibt Art. 29
Bei der Neuberechnung des Elternbeitrages bei Vorlegung einer neuen Steuerveranlagung ist nicht das Meldedatum sondern das Eröffnungsdatum der Veranlagung massgebend.
- Art. 29 Bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses tritt die Anpassung des Elternbeitrags sofort in Kraft.
- Art. 30 Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge. Vorbehalten bleibt Art. 31.

IX. Unrechtmässiger Bezug

- Art. 31 Wird festgestellt, dass falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zu einer Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der Differenzbetrag wird nachträglich eingefordert.

X. Rechtsmittel

- Art. 32 Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und den Anbietern von Betreuungsorganisationen ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten. Der Gerichtsstand ist Frauenfeld.

XI. Änderungen der Verordnung

- Art. 33 Diese Verordnung wird mindestens alle drei Jahre überprüft. Änderungen werden auf Beschluss des Stadtrates und der Primarschulbehörde vorgenommen.

XII. Beratung und Unterstützung

- Art. 34 Für Fragen betreffend Anwendung und Umsetzung der Verordnung steht den Betreuungsorganisationen die städtische Fachstelle Frühe Förderung und Kinderbetreuung beratend zur Seite.

XIII. Genehmigung und Inkraftsetzung

- Art. 35 Die vorliegende Verordnung ersetzt die Version vom 1. Januar 2012.

Die Verordnung wurden vom Stadtrat am 22. September 2020 und von der Primarschulbehörde am 20. Oktober 2020 genehmigt.

Die Inkraftsetzung erfolgt am 1. November 2020.